

**Satzung
über die Förderung des Programms „Unterstützung der Kommunen im Rhein-
land beim Ausbau der Angebots- und Koordinationsstrukturen für Kinder und
Jugendliche mit psychisch und/oder suchterkrankten Eltern“**

vom 10. Juli 2020

Der Landschaftsausschuss hat am 23. Juni 2020 auf Grundlage der §§ 6 und 7 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. Seite 657), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV.NRW. Seite 218b) im Rahmen der Delegation von der Landschaftsversammlung Rheinland auf den Landschaftsausschuss gemäß § 11 Absatz 5 LVerbO folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Förderzweck**

Kinder und Jugendliche mit psychisch und/oder suchterkrankten Eltern (-teilen) sind in ihrer Entwicklung mit besonderen Herausforderungen konfrontiert. Sie erfahren oft nicht die Unterstützung, die sie selbst für ein gelingendes Aufwachsen benötigen. Ihr Erleben von Kindheit und Jugend ist beeinträchtigt. Durch ihr Lebensumfeld erhöht sich ihr eigenes Risiko, im Laufe ihres Lebens selbst psychisch und/oder suchtkrank zu werden.

Die konkreten Hilfen für diese Adressat*innen können immer nur in den Kommunen und Regionen erbracht und koordiniert werden. Diese sollen deshalb bei der Weiterentwicklung ihrer Steuerungs-, Vernetzungs- und Angebotsstrukturen durch das Förderprogramm unterstützt werden.

Der Landschaftsverband Rheinland will so dazu beitragen, dass die Bedarfe von Kindern und Jugendlichen mit psychisch und/oder suchterkrankter Eltern frühzeitig gesehen werden und Hilfen nachhaltig in den Kommunen zur Verfügung stehen.

**§ 2
Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind die Jugendämter und/oder Gesundheitsämter der Städte und Kreise im Zuständigkeitsgebiet des Landschaftsverbandes Rheinland.

Es besteht kein Anspruch auf Förderung. Es handelt sich um eine freiwillige Förderung der Mitgliedskörperschaften durch den Landschaftsverband Rheinland.

**§ 3
Verfahren**

Antragsverfahren, Zuwendungsvoraussetzungen und Nachweis der Verwendung der Fördermittel bestimmen sich nach den Richtlinien des Programms „Unterstützung der Kommunen im Rheinland beim Ausbau der Angebots- und Koordinationsstrukturen für Kinder und Jugendliche mit psychisch und/oder suchterkrankten Eltern“.

**§ 4
Mittelvergabe**

Als Fördersumme stehen je Projekt bis zu 30.000,- Euro zur Verfügung.

Der Landschaftsverband Rheinland entscheidet im Einzelfall – insbesondere unter Berücksichtigung der sich aus den Richtlinien ergebenden Voraussetzungen – und nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

§ 5

Nicht zweckentsprechend verwendete Mittel

Nicht zweckentsprechend verwendete Fördermittel werden gemäß der Richtlinie des Programms „Unterstützung der Kommunen im Rheinland beim Ausbau der Angebots- und Koordinationsstrukturen für Kinder und Jugendliche mit psychisch und/oder suchterkrankten Eltern“ zurückgefordert.

§ 6

Tag des Inkrafttretens der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Köln, den 23. Juni 2020

Vorsitzende der
Landschaftsversammlung
Rheinland

Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland
als Schriftführerin der Landschaftsversammlung

H e n k - H o l l s t e i n

L u b e k

Die vorstehende Satzung wird gemäß § 6 Absatz 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.657), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), bekannt gemacht.

Nach § 6 Absatz 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband Rheinland vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 10. Juli 2020

Die Direktorin
des Landschaftsverbandes Rheinland

L u b e k